

5.2. Der **Leiter der Zentralbuchhaltung** trifft seine Entscheidungen (zur Vollstreckung vgl. § 9 Abs. 2 JKO) durch Verfügung. Ihre Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Zivilverfahrensrechts (vgl. § 23 Abs. 3). Zur Einwendung gegen die Entscheidungen und Maßnahmen vgl. § 10 JKO, der entsprechend anwendbar ist. Die Ablehnung einer Ratenzahlung oder einer Stundung ist nicht durch

Rechtsmittel anfechtbar; daher genügt eine formlose Mitteilung an den Verurteilten.

**5.3. Die Konsultation in Zweifelsfällen** ist obligatorisch. Auf Grund seiner Sachkenntnis (z. B. über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten) kann der Vorsitzende dazu beitragen, daß der Leiter der Zentralbuchhaltung die zweckmäßigsten Verwirklichungsmaßnahmen verfügt.

## §25

- (1) Für die Entscheidung gemäß § 36 Abs.3 StGB ist das Gericht zuständig, das die Geldstrafe ausgesprochen hat. Der Leiter der Buchhaltung hat dem zuständigen Gericht unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich der Verurteilte der Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe entzieht.
- (2) Die Entscheidung kann aufgrund eines Antrages des Staatsanwalts, auf Anregung des Leiters der Buchhaltung oder von Amts wegen getroffen werden. Vor der Entscheidung ist dem Verurteilten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe sind nach Antragstellung oder nach Anregung durch den Leiter der Buchhaltung gemäß Abs. 2 vorläufig, nach rechtskräftiger Entscheidung gemäß §36 Abs.3 StGB endgültig einzustellen.
- (4) Zahlt der Verurteilte vor dem Vollzug der gemäß § 36 Abs.3 StGB festgesetzten Freiheitsstrafe freiwillig die Geldstrafe, hat der Leiter der Buchhaltung das zuständige Gericht unverzüglich zu informieren. Das Gericht hat durch Beschluß zu entscheiden, wenn vom Vollzug der festgesetzten Freiheitsstrafe abgesehen wird.
- (5) Wird die gemäß § 36 Abs. 3 StGB festgesetzte Freiheitsstrafe vollzogen, ist die Geldstrafe zu löschen.
- (6) Wurde neben einer Verurteilung auf Bewährung zusätzlich auf Geldstrafe erkannt, ist für den Fall, daß sich der Verurteilte seiner Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe entzieht, zu prüfen, ob gemäß § 35 Abs.4 Ziff.4 StGB die Voraussetzungen für den Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe vorliegen.

1.1. Zur **Zuständigkeit des Gerichts** für die Entscheidung gem. §36 Abs.3 StGB vgl. §357 Abs. 1 StPO. Zur Mitwirkung von Schöffen vgl. § 357 Abs. 2 StPO.

1.2. Zum Inhalt der **Mitteilung des Leiters der Zentralbuchhaltung** vgl. Ziff. II. 4.7. der RV/MdJ Nr. 14/75.

1.3. Zur Feststellung, **wann der Verurteilte sich der Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe entzieht**, vgl. Anm. 3. zu § 346 StPO.

2.1. Zur **Anregung der Umwandlung einer Geldstrafe durch den Leiter der Zentralbuchhaltung** vgl. Ziff. 7. der LI des MdJ Nr. 10/85. Die Ablehnung einer Anregung bedarf keines Beschlusses. Sie ist aktenkun-

dig zu machen und dem Leiter der Zentralbuchhaltung mitzuteilen.

2.2. Von Amts wegen hat das Gericht die Umwandlung insbes. zu beschließen, wenn die Voraussetzungen im Zusammenhang mit der richterlichen Einflußnahme auf die Verwirklichung (vgl. Anm. 1.2. zu § 23) bekannt werden. Der Staatsanwalt ist zu hören, sofern er die Entscheidung nicht selbst beantragt hat (vgl. § 177 StPO).

2.3. **Dem Verurteilten Gelegenheit zur Äußerung** zu geben ist zwingende Voraussetzung der gerichtlichen Entscheidung. Vor einer Entscheidung nach Aktenlage ist er schriftlich oder mündlich zur Äußerung aufzufordern; bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist er entsprechend zu belehren.